

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 38 (1909)
Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft den achtunddreißigsten, die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1909 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Bestand des Gotthardbahnnetzes vom 1. Januar bis 30. April 1909.

1. Baulängen.

Luzern (Abzweigung in der Sentimatt) — Chiasso (Landesgrenze)	223 111 m
Zug (Eigentumsgränze S. B. B./G. B.) bis Einfahrtsweiche Arth/Goldau	15 496 "
Ausfahrtsweiche Giubiasco bis Landesgränze bei Pino	21 618 "
Ausfahrtsweiche Cadenazzo bis Bahnhofende Locarno	12 308 "
zusammen	272 533 m

Die Strecke Bahnhof Luzern—Sentimatt (Abzweigung G. B.) — 2225 m — steht im Miteigentum der Schweiz. Bundesbahnen und der Gotthardbahn.

2. Betriebslängen.

Luzern—Chiasso	225 100 m
Zug—Arth/Goldau	15 765 "
Giubiasco—Gränze bei Pino	21 825 "
Cadenazzo—Locarno	12 457 "
zusammen	275 147 m, rund 276 km

3. Fahrlängen.

Luzern—Chiasso	225 100 m
Zug—Arth/Goldau	15 765 „
Bellinzona—Quino	39 618 „
Bellinzona—Locarno	21 047 „
zusammen	301 530 m

Die Strecke Pino Grenze—Quino (14 642 m) wird von der Gotthardbahn auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen betrieben.

4. Zweigeleisige Bahnstrecken.

	Baulängen:	Betriebslängen:
Zimmensee—Brunnen	20 650 m	20 268 m
Flüelen—Giubiasco	122 236 „	121 743 „
zusammen	142 886 m	142 011 m
in Prozenten der ganzen Länge	52,4	51,6

Am 30. April 1909 waren im Aktienbuche 315 Aktionäre mit 72 284 Aktien eingetragen; es ergibt sich gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 48 Aktien.

II. Rückkaufsangelegenheit und Liquidation.

In dem vorangegangenen Bericht war mitzuteilen, daß die Vergleichsverhandlungen vom 11. und 12. Dezember 1908 keine Einigung herbeigeführt haben, daß immerhin in Aussicht gestellt wurde, die Verhandlungen im Frühjahr 1909 wieder aufzunehmen.

In der Tat fand am 14. April 1909 die X. Konferenz der Delegierten des Bundesrates und der Gotthardbahn betreffend den freihändigen Rückkauf der Gotthardbahn statt. Seitens der Gesellschaft nahmen daran teil zwei Mitglieder der Direktion und vier Vertreter des Verwaltungsrates. Herr Bundesrat Forrer eröffnete die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß die Schwierigkeiten mit dem Personal der Gotthardbahn betreffend die Gehaltsverhältnisse überwunden seien, daß eine Verständigung mit Deutschland und Italien betreffend Ablösung ihrer Rechte als Subvenienten bevorstehe und sprach den Wunsch aus, daß auch über die Festsetzung des Rückkaufspreises eine Verständigung erzielt werden möchte, welchem Wunsch die Vertretung der Gotthardbahn sich angeschlossen. Leider blieb derselbe unerfüllt. Immerhin gelang es, sich über wichtige Punkte zu verständigen. In erster Linie kam der nachfolgende Vergleich zu stande.

Vergleich.

„Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, einerseits, und der Gotthardbahn-Gesellschaft in Luzern, andererseits, ist in teilweiser gütlicher Erledigung „des zwischen ihnen bestehenden, vor Bundesgericht anhängigen Rechtsstreites betreffend die Feststellung der Rückkaufsschuldigung für die Gotthardbahn folgender Vergleich abgeschlossen worden: